



# VEREINSSATZUNG

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Heidelberg International Professional Women's Forum (HIP) e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Heidelberg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinssprache ist Englisch.

## § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der

1. Gleichberechtigung von Frauen und Männern
2. Der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Unterstützung von Frauen internationaler Herkunft in deren beruflicher Entwicklung durch das Teilen von Erfahrungen, Informationen und Ratschlägen
2. Regelmäßige Clubabende und Netzwerktreffen in Heidelberg.
3. Austausch mit Frauen internationaler und deutscher Herkunft durch Workshops, Seminare und Konferenzen zu beruflichen Themen, insbesondere den Möglichkeiten für Führungspositionen für Frauen.
4. Teilnahme an Veranstaltungen, die die Karriereentwicklung von Frauen unterstützen.
5. Veranstaltungen zu interkultureller Kompetenz mit Informationen und Demonstrationen anderer Länder und Kulturen.

Sämtliche Veranstaltungen sind offen für alle Interessierten.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft steht jeder Frau offen, die
  - a. die HIP Mission und Werte teilt,
  - b. die Ziele des Vereins unterstützen möchte
  - c. an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen möchte.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann der Mitgliedschaft innerhalb eines Monats widersprechen.
3. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres und mit einmonatiger Kündigungsfrist erfolgen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn trotz einmaliger schriftlicher Mahnung der Beitrag nicht innerhalb von 14 Tagen bezahlt wird.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand. Die Versammlung kann online stattfinden und Mitglieder können online teilnehmen. Online-Versammlungen werden mit einer geeigneten Videokonferenz-Software in einer passwort-geschützten Konferenz durchgeführt. Mitglieder bekommen Zugang zu einer Online-Abstimmung, um ihr Stimmrecht auszuüben.
2. Der Vorstand lädt per Email zwei Wochen im Voraus zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird von einer in der Versammlung gewählten Person geführt. Es wird von der Protokollführerin sowie einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes unterschrieben.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit relativer Mehrheit.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr.
  - Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstands und dessen Entlastung
  - Wahl des Vorstands
  - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
  - Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins erfordern die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder sowie 25% der gesamten Mitgliederzahl.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig
2. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Näheres kann durch eine Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung erlassen wird, geregelt.
3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus drei Personen; dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Der Verein kann nur durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten werden.
2. Erweiterter Vorstand:  
Es wird festgelegt, dass dem erweiterten Vorstand zwei weitere Mitglieder angehören.
  - a. Diese werden vom Vorstand ernannt.
  - b. Der erweiterte Vorstand ist stimmberechtigt.
  - c. Der erweiterte Vorstand ist nicht vertretungsberechtigt.
3. Der vertretungsberechtigte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
4. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Das Protokoll wird von einem ernannten Vorstandsmitglied geführt. Es wird von der Protokollführerin sowie einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes unterschrieben.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung und solche, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, selbständig vorzunehmen.

## **§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

**TERRE DES FEMMES**  
**Menschenrechte für die Frau e.V.**  
Brunnenstr. 128  
13355 Berlin

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Heidelberg, den 30. Juli 2020  
Die Gründungsmitglieder

Heidelberg, den 30. Juli 2020  
Die Gründungsmitglieder